

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 61/10 B

L 5 KR 166/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 131/07 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren die Feststellung, dass sie in einer Tätigkeit für den Beigeladenen zu 1. nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosen-, gesetzlichen Kranken- und Renten- sowie sozialen Pflegeversicherung ist. Diese Feststellung lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*zuletzt Urteil des LSG vom 10.6.2010*).
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

5 Die Klägerin hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:

"Soll auf das Kriterium der Weisungsungebundenheit zukünftig bezüglich der Abgrenzung von abhängiger und selbständiger Tätigkeit verzichtet werden, wenn der Unternehmer rein rechtlich ein Weisungsrecht ausüben könnte, auf dieses aber tatsächlich nachhaltig verzichtet wird?"

Wann muss "in einem Familienunternehmen, Ehemann Einzelunternehmer und Ehefrau als Mitträgerin des unternehmerischen Risikos und umfänglicher Tätigkeit für die Firma des Ehemannes, eine BGB-Innengesellschaft angenommen werden"?

Wann kann "bei der Übernahme von Darlehensverbindlichkeiten des Ehemannes als Einzelunternehmer durch eine Ehefrau im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ein solches unternehmerisches Risiko bejaht werden ..., welches Sozialversicherungsfreiheit begründet"?

6 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin damit konkrete Rechtsfragen und im Folgenden den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert und nicht lediglich Fragen zur einzelfallbezogenen Subsumtion des Sachverhaltes gestellt hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargelegt. Denn die Beschwerdebegründung führt nicht aus, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden - und vom LSG zT zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit, insbesondere auch zur Bedeutung des Weisungsrechts (zB BSG SozR 3-4100 § 168 Nr 11 S 29 mwN) und der Übernahme von Unternehmensrisiken (zB BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 17 mwN), mit der sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt hat, Klärungsbedarf bestehen könnte.

7 Auch hinsichtlich der Frage, wann eine Ehegatteninnengesellschaft angenommen werden kann, hätte die Klägerin das Fortbestehen oder erneute Auftreten von Klärungsbedarf trotz der vom LSG genannten BSG-Entscheidung vom 24.1.2007 (B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7) und mehreren die Ehegatteninnengesellschaft direkt thematisierenden Entscheidungen des BSG (vgl zB BSG vom 10.5.2007 - B 7a AL 8/06 R - USK 2007-53; BSGE 40, 161 = SozR 2200 § 1266 Nr 3; BSG SozR 3-4100 § 168 Nr 11), nach denen das Bestehen einer Ehegatteninnengesellschaft eine abhängige Beschäftigung der Ehegatten grundsätzlich nicht ausschließt, darlegen müssen. Hieran fehlt es. Zudem wird die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Das LSG ist auf Grundlage seiner nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffenen Tatsachenfest-



stellungen (hierzu unter 3.) zu der Überzeugung gelangt, dass keine Ehegatteninnengesellschaft bestand (*S 9 f des Urteils*). Die Klägerin hält diese Auffassung für fehlerhaft; allein eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Revisionszulassung aber - wie ausgeführt - nicht begründen.

- 8 2. Weiterhin erhebt die Klägerin die Divergenzrüge. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn sie benennt schon keinen abstrakten Rechtssatz, den das LSG in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*Urteile vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R -; vom 24.1.2007 - B 12 KR 31/06 R -; vom 4.7.2007 - B 11a AL 5/06 R -; vom 17.5.2001 - B 12 KR 34/00 R -; vom 8.12.1987 - 7 RAr 25/86 -; vom 7.9.1988 - 10 RAr 10/87 -*) aufgestellt haben soll. Vielmehr wendet sich die Klägerin dagegen, dass das LSG bei seiner Entscheidung die nach der Rechtsprechung des BSG wesentlichen Abgrenzungskriterien der Weisungsfreiheit und des unternehmerischen Risikos negiere bzw verneint habe. Sie legt aber nicht dar, dass das LSG diese Abgrenzungsmerkmale in bewusster Abweichung von der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich aufgeben wollte. Damit rügt die Klägerin ausschließlich eine - ihrer Ansicht nach - unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall, auf die jedoch auch eine Zulassung wegen Divergenz nicht gestützt werden kann.
- 9 3. Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Verletzung des § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") rügt, kann diese Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

